

79. 1. Kann Schadenersatz verlangt werden, wenn durch Verschulden des Spediteurs der Verkäufer zwar seinen Anspruch auf den Kaufpreis rechtlich nicht verloren hat, ihn aber nunmehr erst im Wege des Prozesses erstreiten mußte?
2. Kann mit der Klage gegen den ersatzpflichtigen Vertragsgegner auch derjenige Schaden geltend gemacht werden, welchen nicht

der Kläger, sondern vertragsdritte Personen, für deren Rechnung er tätig geworden ist, durch den Vertragsbruch erlitten haben?

I. Zivissenat. Urtr. v. 29. Januar 1906 i. S. S. & R. (Kl.) w. D. (Bekl.). Rep. I. 363/05.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Klägerin machte aus eigenem Rechte und aus Fession ihres Spediteurs, S. & Co. in Antwerpen, die Beklagte dafür verantwortlich, daß sie als Unterspediteur der genannten Firma für die Strecke von Düsseldorf bis zu den Ablieferungsorten es verschuldet habe, daß zwei Partien Pitchpineholz, welche die Klägerin aus Nordamerika importiert und an zwei Abnehmer in Düsseldorf und Soest verkauft hatte, bei der Ablieferung zwischen den beiden Käufern verwechselt, infolge davon von diesen nicht abgenommen und nicht bezahlt worden seien. Der Kaufpreis für beide Partien betrug 1696,85 *M.* Diesen Betrag mit 5 Prozent Zinsen seit dem Klagantrage klagte die Klägerin von der Beklagten als Schadensersatz ein. Die Beklagte stützte die Bitte um Klagabweisung u. a. auf die Verteidigung, daß nach Maßgabe des § 447 B.G.B. der Klägerin überhaupt kein Schaden entstanden, weil Erfüllungsort Hamburg gewesen, und deshalb der Transport nach den Ablieferungsorten auf Gefahr der Käufer gegangen sei. Beide Instanzgerichte erachteten diese Verteidigung des Beklagten für durchgreifend. Auf Revision der Klägerin ist dies mißbilligt worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht gelangt, ohne die Klagebegründung im übrigen zu prüfen, zur Zurückweisung der Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil der ersten Instanz aus dem Grunde, weil durch die Verwechslung der Hölzer der Klägerin kein Schaden entstanden sei. Dies wird darauf gestützt, daß Erfüllungsort für die beiden Verkäufe an die Firmen T. in Barmen-Rittershausen und S. in Soest, in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung, nach § 269 B.G.B. Hamburg als Wohnsitz und Ort der gewerblichen Niederlassung der Klägerin gewesen sei, daß bei diesem Sachverhalt gemäß § 447 das Gefahr mit der Auslieferung des ver-

kaufte Holz an den Spediteur auf die Käufer übergegangen, und daß eine Haftung der Klägerin für die Handlungen der Beklagten auch nicht aus der hier unanwendbaren Vorschrift des § 278 das. zu folgern sei. Die Klägerin habe daher trotz der Verwechslung den Anspruch auf Erfüllung gegen die Käufer behalten; sie könne von ihnen Zahlung des Kaufpreises verlangen.

Insoweit es sich nur um die Annahme handelt, daß die Klägerin durch die Verwechslung des Holzes ihren Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises nicht verloren habe, ist die Begründung ohne Bedenken. Weder die Feststellung, daß Hamburg Erfüllungsort gewesen sei, läßt einen Rechtsirrtum erkennen, noch sind die daraus nach § 447 B.G.B. gezogene Folgerung und die Verneinung einer Haftung der Klägerin aus § 278 das. rechtlich zu beanstanden. Rechtsirrtümlich dagegen ist die Ansicht des Berufungsgerichts, das hierdurch bereits die Abweisung der Klage gerechtfertigt sei. Dieser Schluß beruht auf zu enger Auslegung des Schadensbegriffes.¹

Geklagt ist auf Schadensersatz in Höhe des Fakturapreises. Die Meinung der Klägerin ist dabei offenbar die, daß sie diesen Betrag von ihren Käufern als Kaufpreis erhalten haben würde, wenn das Holz von der Beklagten richtig abgeliefert und nicht verwechselt worden wäre. Es steht fest, daß die Käufer nicht bezahlt haben, und wenigstens behauptet von der Klägerin und deshalb zu unterstellen ist, daß die Käufer die Zahlung dauernd weigern aus dem Grunde, weil ihnen statt des gekauften Holzes anderes geliefert sei, und daß bisher die Versuche einer gütlichen Erledigung gescheitert sind. Anstatt glatt eingegangener Kaufpreisforderungen würde nach diesen Behauptungen die Klägerin auf bestrittene Ansprüche angewiesen sein, auf Zahlungen, die sie erst im Prozeßwege von den widerstrebenden Käufern erzwingen müßte. Auch dies wäre ein Schaden, den die Klägerin erlitten, und dafür kann sie, wenn ihr die Beklagte für die vorgekommene Verwechslung des Holzes verantwortlich ist, von dieser Ersatz verlangen. Die Ersatzpflicht geht in erster Linie auf Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 249 B.G.B.); eine Wiederherstellung mit dem Erfolge, daß tatsächlich das richtige Holz an den richtigen Käufer zu richtiger Zeit und an

¹ Vgl. übrigens S. 192 dieses Bandes.

richtigem Ort abgeliefert sein würde, ist natürlich nicht möglich; möglich aber ist die Wiederherstellung in dem Sinne, daß die Beklagte der Klägerin das verschafft, was sie gehabt haben würde, wenn jene Ablieferung richtig geschehen wäre, also, wenn die Behauptungen der Klägerin zutreffen, den anstandslosen Eingang der Kaufgelder. Diesen Ersatz kann die Klägerin fordern, auch wenn ihr der Rechtsanspruch auf die Kaufgelder geblieben ist. Die Beklagte darf von der Klägerin nicht verlangen, daß sie sich zunächst im Wege des Prozesses an ihren Käufern zu erholen versuche; sie darf sich auch den Folgen ihres schuldhaften Verhaltens nicht dadurch entziehen, daß sie sich auf das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und ihren Käufern beruft, über welches in diesem Verfahren gar nicht entschieden werden kann. Für ihr eigenes Verschulden ist die Beklagte in erster Linie selbst verantwortlich. Allerdings ist dieser Ersatzanspruch nicht unbedingt. Voraussetzung dafür ist, wie schon aus dem bisher Ausgeführten folgt, daß die Käufer, wenn die Verwechslung des Holzes nicht vorgekommen wäre, keinen anderen Grund gehabt hätten, die Zahlung des Kaufpreises zu verweigern. In dieser Richtung würde die Behauptung der Beklagten von Bedeutung sein, daß das Holz zum Teil nicht vertragsmäßig, die Sendungen nicht vollständig gewesen seien. Für die Beweisfrage müßte aber auch geprüft werden, ob nicht gerade durch die Verwechslung und ihre Folgen der Klägerin die Möglichkeit genommen worden sei, die Vertragsmäßigkeit der Sendungen darzutun. Weiter aber kann die Klägerin selbstverständlich nicht die Entschädigung von der Beklagten verlangen und daneben ihre Ansprüche gegen die Käufer behalten; vielmehr muß sie diese Ansprüche gegen Leistung der Entschädigung abtreten und dadurch die Beklagte in die Lage bringen, ihrerseits gegen die Käufer vorzugehen. Dabei wird zu erwägen sein, inwiefern es dem Klagebegehren entgegenstehe, wenn infolge des Verhaltens der Klägerin solche Ansprüche zurzeit nicht mehr vorhanden gewesen wären.

Die Klägerin steht nur mit der Firma H. & Co., nicht mit der Beklagten im Vertragsverhältnis. Daraus ist aber nichts Entscheidendes gegen die Klage zu entnehmen, wenn die Firma H. & Co., was behauptet ist, ihre Rechte gegen die Beklagte aus dem mit ihr geschlossenen Speditionsvertrag auf die Klägerin übertragen hat. Denn es ist ein anerkannter Satz, insbesondere des Handelsrechts, daß der

Beauftragte, der für fremde Rechnung, aber im eigenen Namen abschließt, beim Bruche des Vertrages durch den Mitkontrahenten von diesem Ersatz des Schadens verlangen kann, nicht nur wie er ihm persönlich, sondern auch weiter, wie er seinem Auftraggeber erwachsen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivill. Bd. 58 S. 42 flg.

Ein solcher Fall liegt hier vor, da die Firma H. & Co. zur teilweisen Ausführung ihres von der Klägerin erhaltenen Expeditionsauftrages die Beklagte als Unterspediteur angenommen hat. Wie demnach die Firma H. & Co. gegen ihre Vertragsgegnerin, die Beklagte, auch das Interesse der Klägerin geltend machen könnte, so kann es auf Grund der Besession die Klägerin nun selbst tun. Dieser Gesichtspunkt führt aber, wie die Revision mit Recht bemerkt hat, noch weiter. Auch für den Verkäufer, der nach § 447 B.G.B. die gekaufte Ware auf Verlangen des Käufers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte versendet und zu diesem Behufe mit dem Frachtführer oder Spediteur im eigenen Namen abschließt, muß man der Ansicht bewährter Autoren beipflichten, daß er mit seiner Kontrahentklage zugleich die Interessen der Käufer verfolgen könne.

Vgl. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuche 6. u. 7. Aufl.

Anm. 54 zu § 382 (S. 1405), Anm. 20 zu § 383 (S. 1420),

Anm. 20 zu § 408 (S. 1478); Düringer u. Hachenburg,

Handelsgesetzbuch Bd. 3 S. 58/59 Nr. 4a.

Es liegt in der Konsequenz dieser Auffassung, daß dann auch in einem Falle, wo es sich, wie hier, um mehrere hintereinander stehende Beteiligte handelt, derjenige, welcher auf Grund des Vertrages zur Erhebung des Entschädigungsanspruchs gegen den fehlerhaften Vertragsgegner berechtigt ist, mit der Klage auch die sämtlichen vorgehenden Interessen, soweit sie nebeneinander bestehen können, geltend machen darf. Und selbstverständlich darf dies auch sein Besessionar. . . .